



Prüfungen
durch Prüfsachverständige
und Sachkundige



Weitere Hinweise zu erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen durch Prüfsachverständige und Sachkundige:

Es ist durch den Bauherrn und die Prüfsachverständigen sicherzustellen, dass die Prüfberichte der Prüfsachverständigen, die Anforderungen und Inhalte der in der M-PrüfVO enthaltenen Prüfgrundsätzen für die einzelnen Fachbereiche erfüllen.

Ebenfalls ist eine Bewertung der festgestellten Mängel nach nachfolgender Nomenklatur durch die Prüfsachverständigen vorzunehmen:

- **geringfügige bzw. einfache Mängel**
- **wesentliche Mängel**
- **gefährliche Mängel**

Das Prüfergebnis muss immer die Aussage treffen, dass die geprüften sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen betriebssicher und wirksam sind, andere Aussagen können und dürfen für eine Nutzungsaufnahme nicht akzeptiert werden.

Kommt der Prüfsachverständige zum Ergebnis, dass die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen auch mit den aufgeführten Mängeln über einen festzulegenden Zeitraum in Betrieb gehen können, so muss dies eindeutig aus den Prüfberichten hervorgehen (z.B. die Anlagen sind trotz der festgestellten Mängel betriebssicher und wirksam und dürfen bis zum (Frist) betrieben werden.

Die festgestellten Mängel sind bis zu dieser Frist zu beheben; eine Nachprüfung über die qualifizierte Abstellung der festgestellten Mängel ist immer durch die Prüfsachverständigen erforderlich.

Aussagen in den vorgelegten Prüfberichten, wie:

- **die geprüften Anlagen und Einrichtungen sind nach Abstellung der Mängel betriebssicher, aber nicht wirksam,**
- **die Anlagen können in Betrieb genommen werden usw.**
- **die geprüften Anlagen und Einrichtungen sind nach Abstellung der Mängel betriebssicher und wirksam,**

können und dürfen nicht akzeptiert werden.

Für die Kontrolle der Abstellung von Mängeln, sind die Prüfsachverständigen verantwortlich zu machen.

Auch die Sachkundigen müssen die wesentlichen Inhalte der Prüfgrundsätze beachten.

Die Prüfbescheinigungen über die Funktion von Feuerschutztüren und sonstigen Einrichtungen, die durch Sachkundige geprüft werden, müssen auch alle weiteren Schutzeinrichtungen und Ausrüstungen (z.B. Schließeinrichtungen usw.) beinhalten.

Es ist z.B. für die gesamte Türe, incl. der installierten Einrichtungen eine Aussage durch den abnehmenden Sachkundigen zu treffen, dass die Abschlüsse in der Gesamtheit „betriebssicher und wirksam“ sind.

Hinweise zu den Prüfungen durch Sachkundige:

In den Prüfbescheinigungen der Sachkundigen dürfen keine Pauschalaussagen enthalten sein, aus den Bescheinigungen muss hervorgehen, an welcher Stelle, welche Türe, oder welches Tor, mit welcher Zulassung eingebaut wurde; diese gilt sinngemäß auch für Brandabschottungsmaßnahmen im Bereich von qualifizierten Wänden und Decken sowie weitere prüfpflichtige Einrichtungen nach den Verwendbarkeitsnachweisen.

Der Begriff „Sachkundiger“ darf nicht mit Sachverständiger verwechselt werden!

Der Sachkundige / die befähigte Person

Definition nach den Prüfverordnungen einzelner Länder, Beispiel Bayern

Sachkundige Personen sind

1. Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung,
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden.

Was soll durch Sachkundige geprüft werden:

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige zu prüfen und zu bestätigen.

Definition der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften:

Sachkundige sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichend Kenntnisse auf dem Gebiet der Erdbaumaschinen, Krane, elektrischen Anlagen, Gabelstapler usw. vorweisen können und mit den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN, ISO, VDE-Bestimmungen usw.) vertraut sind, so dass sie den arbeitssicheren Zustand von Baumaschinen beurteilen können.

Definition der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Als befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person zu verstehen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Der Begriff der befähigten Person ersetzt damit die bisher geläufigen Begriffe Sachkundiger, Fachkundiger und Sachverständiger (letzterer bis 2007). Wer im Einzelfall eine befähigte Person ist, muss durch den Arbeitgeber festgelegt werden. Hier ist eine Hilfestellung im Rahmen einer Technischen Regel Betriebssicherheit zu erwarten, die nähere Maßgaben vorsieht.

Es gilt sicherlich: wer bisher geprüft hat, kann auch weiterhin prüfen!

Die Sachkundigenbescheinigungen sowie die Übereinstimmungserklärungen sind der Bauaufsicht bzw. einem Prüfsachverständigen oder Prüfingenieur für folgende Gewerke vor Inbetriebnahme zu übergeben:

- Qualifizierte Türen einschl. Festhalteeinrichtungen
- Brandabschottungen in qualifizierten Wänden und Decken
- tragbare Feuerlöscher
- elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
- kraftbetätigte Tore
- Blitzschutzanlage

Die Bescheinigungen müssen enthalten:

- Einbauort, genaue Lage und Anordnung, zur Erleichterung von wiederkehrenden Prüfungen.
- bauaufsichtliche Zulassung, mit Zulassungsnummer und Geltungsdauer der Zulassung, für die einzelnen Bauteile und Baugruppen oder sonstiger Verwendbarkeitsnachweise, zur Erleichterung von wiederkehrenden Prüfungen
- Übereinstimmungserklärung, gemäß Zulassung, bzw. einem sonstigen Verwendbarkeitsnachweis
- Sondereinrichtungen an den Bauteilen und Baugruppen, wie z.B. allgemeine Bauartgenehmigung für Festhalteeinrichtungen
- Zuständiger Fachbauleiter.

- Kennzeichnung der Einrichtungen, nach den relevanten Zulassungen oder sonstigen Verwendbarkeitsnachweisen.
- Sachkundigenerklärung für alle mit der Einrichtung verbundenen zusätzlichen Schutzeinrichtungen, dass diese in der Gesamtheit regelkonform eingebaut und in der Gesamtheit „betriebsicher und wirksam“ sind.

Schwalmtal, Februar 2025

A DR. RAINER JASPERS COMPANY
OECOTEC GROUP
DR. RAINER JASPERS
PROJEKT-CONSULT GMBH



A DR. RAINER JASPERS COMPANY
OECOTEC GROUP
DR. RAINER JASPERS
PROJEKT-CONSULT GMBH



Galgheide 12
41366 Schwalmtal
+49 2163 889270
jaspers@oekotec-gruppe.de | +49 170 5678912
hamacher@oekotec-gruppe.de | +49 160 97935375

Hauptsitz: Schwalmtal (NRW)
Niederlassungen: Hamburg | München | Salzburg

A DR. RAINER JASPERS COMPANY
OECOTEC GROUP
DR. RAINER JASPERS
PROJEKT-CONSULT GMBH



www.oekotec-gruppe.de

A DR. RAINER JASPERS COMPANY
OECOTEC GROUP
DR. RAINER JASPERS
PROJEKT-CONSULT GMBH



Alle Inhalte dieser Präsentation,
insbesondere Texte, Fotos und Grafiken,
sind urheberrechtlich geschützt.